

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Postamt: Riesa, Nr. 22.

Postleitzettel: Riesa 21000.
Straße Riesa Nr. 12.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 55.

Montag, 8. März 1920, abends.

73. Jahrg.

Der Riesener Tagewerk erscheint jeden Tag abends 18 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, monatlich 8,- Mark ohne GuV-Gebühr, bei Abholung des Exemplares an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschreibzettel (7 Silben) 80 Pf., Ortspreis 70 Pf.; reitende und tabellarische Sätze 50% Aufschlag. Nachzeitungs- und Vermittlungszettel 30 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Käufergeber im Betrieb der Druckerei, der Buchdruckerei und Druckerei hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verkauf: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des

Reichswirtschaftsministers über die Erhöhung des Gutsentzugs zur Überwachung des Mangels an Rind- und Grenzholz vom 29. November 1919 (RGBl. S. 1925).

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Erhöhung des Gutsentzugs hat der Reichswirtschaftsminister bestimmt, dass der Mehrverbrauch der Länder an Nadelholz in der Zeit vom 1. Oktober 1919 bis zum 30. September 1920 grundsätzlich auf 1/3 des Einschlages vom Jahre 1912/13 zu bemessen ist.

Das Wirtschaftsministerium ordnet daher nach Gehör des Landeskulturrats im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgendes an:

1. Die Waldbesitzer haben in den laufenden Wirtschaftsperiode längstens bis 30. September 1920 an Laub- und Nadelholzholz 1/3 mehr einzuschlagen, als sie in der Zeit vom 1. Oktober 1912 bis 30. September 1918 eingeschlagen haben. Zur Durchführung dieses Gutsentzugs werden sie nach Möglichkeit auch Sommerfällungen, insbesondere in Nadelholzbeständen, vornehmen müssen.

2. Die Amtshauptmannschaften und Stadträte der Städte mit revidierter Städteordnung haben dem Wirtschaftsministerium den Einschlag des Jahres 1912/13 bis zum 1. April d. J. anzugeben und haben die einzelnen Waldbesitzer ihrer Verwaltungsbereiche abzuhalten, den um 1/3 erhöhten Einschlag, im ganzen also 1/3 des Gutsentzuges des Jahres 1912/13 bis längstens Ende Juni d. J. durchzuführen. Über die eingeschlagenen Mengen haben sie bis zum 15. Juli d. J. an das Wirtschaftsministerium zu berichten. Auch ist darüber zu warnen, dass der angegebene Einschlag tatsächlich erfolgt. Zu dieser Überwachung steht das Finanzministerium auf Anttag Staatsforstbeamte zur Verfügung. Wo dies nicht möglich ist, vermittelt der Landeskulturrat geeignete Forstfachverständige.

3. Die Amtshauptmannschaften und Stadträte mit revidierter Städteordnung haben die Verpflichteten erforderlichst durch Zwangsmassnahmen gemäß § 2 Abs. 2 der Reichsverordnung vom 29. 11. 1919 zur Vornahme des ihnen auferlegten Einschlags anzuhalten.

4. Soweit nötig, ist der Einschlag nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme des Einschlags festgelegten Frist durch Dritte auf Kosten des Verpflichteten vornehmen zu lassen. Der vorläufig zu bestimmende oder der endgültig festgestellte Kostenbetrag ist im Zwangswege von dem Verpflichteten einzuziehen. Die zu erkratzenden Kosten dürfen 1/3 des Erlöses nicht überschreiten (§ 2 Abs. 3 der Reichsverordnung vom 29. 11. 1919).

5. Die Bewilligung von Ausnahmen in besonderen begründeten, bei der Amtshauptmannschaft oder dem Stadtrat anzubringenden und von diesen zu begutachtenden Fällen bleibt dem Wirtschaftsministerium vorbehalten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, am 5. März 1920.

Wirtschafts-Ministerium.

42 a V 2
16651

Bekanntmachung,

die Anwendung der zweiten Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (RGBl. S. 50) auf die Kreditgenossenschaften betreffend.

Zu Nr. 37 Steuer-Lieg. C.

Im Übereinstimmung mit einem Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 14. Februar 1920 III P 8111 wird folgendes angeordnet:

Kreditgenossenschaften (Spar- und Darlehnskassen), die bei Inkrafttreten des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (RGBl. S. 1840) noch bestanden haben und die einen Revisionsoerbaude nach § 54 I. des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 810) geschlossen sind, wird, auch wenn sie die rechtzeitige Anmeldung ihres Betriebes nach § 76 des Reichstempelgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 799) versäumt haben, die Fortführung ihres Geschäftsbetriebes im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (RGBl. S. 50) gestattet.

Finanzministerium. Für den Minister: Voray. 16670

Bekanntmachung.

Das beim Arbeitsministerium angegliederte Landeskohlenamt hat vom 1. März d. J. an die Geschäfte der Koblenzerhöfung auch für das Land Sachsen-Altenburg mit übernommen. Das Landeskohlenamt führt infolgedessen von jetzt ab die Gesellschaftsbezeichnung: Landeskohlenamt für Sachsen und Sachsen-Altenburg. In Altenburg ist eine Nebenstelle des Landeskohlenamtes errichtet worden, die die Geschäfte führt als Landeskohlenamt für Sachsen und Sachsen-Altenburg Zweigstelle Altenburg.

Dresden, am 3. März 1920.

Arbeitsministerium.

279 K
16671

Nationalversammlung.

wib. Berlin, 6. März.

Präsident Ehrhardt eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 20 Min. Die zweite Beratung des Entwurfs eines

Bundesteuergesetzes

wird fortgesetzt, und zwar beim § 6. Die Instanz bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Finanzminister und einer Landesregierung ist der Reichsfinanzrat, bei Fragen, ob Landes- oder Gemeindesteuern die Reichssteuern schädigen, der Reichstag. Abg. Düringer (Dn.) will die Regierungsvorlage wiederherstellen, die statt des Reichstages den Reichsrat fest. Ferner beantragt er, dass Reichsfinanzbeamte nicht zugleich Vertreter der Länder im Reichsrat sein können. Abg. Hesse (Dem.) hält diesen Antrag nicht für vereinbar mit der Verfassung. Den Ländern müsse es freikommen, in den Reichsrat zu senden, wen sie wollen. Ein Teil seiner Gründe sei genug, die Vorlage mit dem Reichsrat wieder herzustellen. Abg. Dr. Beder (D. Sp.) wünscht ebenfalls die Wiedereinführung des Reichstages. Regierungseitig werden diese Ausschüttungen unterstellt. Gründe des Staatsinteresses und der Zweckmäßigkeit sprächen dafür. Der Antrag Düringer betrifft Reichsrat wird hierauf angenommen. Der § 8 besagt: Die Länder erheben Steuern vom Grundbesitz und vom Gewerbebetrieb. Abg. Wehlich (Dn.) tritt für einen Antrag Beder-Hessen ein, der die Möglichkeit beschränkt. Abg. Bärcke (Dn.) beantragt, dass Berechnungen über Wert und Ertragsfähigkeit von Grunde und Boden nicht entscheidend bei der Beurteilung sein sollen, wenn sie länger als 25 Jahre zurückliegen. Regierungseitig wird um Ablehnung des Antrages Beder gebeten. Abg. Dr. Beder (D. Sp.) spricht für seinen Antrag. Abg. Hesse (Dem.) ist mit der Tendenz des Antrages Beder einverstanden, der aber noch anders formuliert werden muss. Abg. Düwel (Unabh.) beantragt die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Ertragsteuern. Abg. Bärcke (Dn.) zieht seinen Antrag zurück, angeblich einer vorliegenden in der gleichen Richtung gehenden Entscheidung. Der Antrag Beder-Hessen wird

abgelehnt, die Entscheidung wird angenommen. Zu § 9 wird der Antrag der Mehrheitsparteien angenommen, die Regierungsvorlage wieder herzustellen, wonach Besteuerungsmerkmale bei Ertragsteuern, die auf die Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit hinzielen, nicht zu Grunde gelegt werden sollen. § 14a berechtigt die Reichstagsgefechtskästen, Zuschläge zu den Reichsteuern zu erheben. Abg. Dr. Mummm (Dn.) beantragt eine andere Fassung. Dieser Antrag wird angenommen. Bei § 15 beantragt Abg. Bärcke (Unabh.) die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, die die Quote der Länder für die Einkommensteuer festsetzt, während der Ausbau Länder und Gemeinden am Utrage der Einkommensteuer und der Abverdienststeuer mit zwei Dritteln beitreten will. Von einem Regierungsvorsteher Preußens wird die Annahme der Ausschüttung empfohlen, von einem Vertreter Bayerns dagegen die Annahme der Regierungsvorlage. Abg. J. Tr. (Bay. Sp.) will die Regierungsvorlage wieder herstellen. Abg. Grüüber (Soz.) widersteht dem. Abg. Hesse (Dem.) tritt für die Ausschüttung ein. Der § 15 wird sodann in der Ausschüttung angenommen, ebenso eine Anzahl weiterer Paragrafen. Auf Antrag Beder-Hessen (D. Sp.) werden zusätzlich zwei Paragrafen § 2a und § 2b angenommen, die die Gemeindebeihilfe betreffend eine Steuer auf das von der Einkommensteuer nicht erfasste Mindesteinkommen anzeigen. Weitere Paragrafen werden hieraus in der Ausschüttung mit unverhältnismäßig redaktionellen Änderungen angenommen. Zu § 25, der den Ländern die Einnahmen in der bisherigen Höhe gewährleistet, beantragt Hesse (Dem.) die Erhöhung der in der Ausschüttung vorgelegten ausführlichen Steuerungen zum Auskommen von 1919 von 6 auf 25 Prozent. Der Antrag wird angenommen. Der § 27, der Änderungen der Vorschriften über die Befreiung der Länder und Gemeinden am Utrage der Reichsteuer als Verfahren ändert, wird vom Ausbau gestrichen worden. Dagegen wird im § 29 der Abz. gestrichen, der das Vorbehaltenerungsrecht von 1919 aufheben wollte. Der Rest des Gesetzes wird sodann erledigt. Bedenkt: Ehrhardt schildert vor, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung am Montag 2½ Uhr zu legen Grundschule, Be-

sitzsteuer, 3. Beratung der Reichssteuern, der Kapitalertragsteuer u. a. Abg. Schulz (Dn.) erhebt Einwände gegen die Aufstellung der Beiträge. Dieses Gesetz ist nicht dringend. Es entlastet mich eine längere Gesellschaftsordnungsdelikte. Bei der Abstimmung entscheidet sich die Mehrheit für den Vorschlag des Präsidenten. Schluss gegen 6 Uhr.

Präsidentenwahlkandidatur Hindenburgs.

Die "Teleg. Union" gibt folgende Veröffentlichung weiter: In weiten wahlberichterstattenden Kreisen erhält immer lauter der Name des Generalfeldmarschalls von Hindenburg als Kandidat für die bevorstehende Neuwahl des Reichspräsidenten aufgestellt. Wenn einer geeignet ist, die Hoffnungen zu erfüllen, so ist es Hindenburg, der über allen politischen Gegnigen und allem Streit der Parteien stehend das Vertrauen des ganzen Volkes genießt und in seiner Person den Einheits- und Ordnungswillen aller wahren Freunde unseres Vaterlandes verkörpert. Es besteht kein starker Grund zu der Annahme, dass der Generalfeldmarschall trotz des ihm zugemachten Opfers sich einem solchen Wunsche nicht verlegen wird, wenn es ihm aus unserem Volke heraus entgegengebracht wird.

Ferner wird aus Berlin gemeldet: Ein Aufruf für die Präsidentenwahlkandidatur Hindenburg, der in der Berliner rechtssitzenden Presse veröffentlicht worden ist, verdeckt seine Unterstützung einem Beschluss der Parteileitungen der Deutschen Nationalen und der Deutschen Volkspartei. Schon am Montag wird ein Aufruf veröffentlicht werden, der von mehreren hundert Männern und Frauen aus allen Teilen des Reiches und aus allen Standen unterzeichnet ist und der zur Wahl Hindenburgs auffordert. Wie es heißt, ist die Aufstellung Hindenburgs im Kreise der beiden Parteileitungen nicht ohne Widerstand erfolgt. Man habe auf das Votum Altenburgs und auf die mit einem Wahlkampf verbundenen Angriffe auch gegen die Person Hindenburgs eingewiesen, diese Einwände seien aber für nicht durchdringend gehalten, man hoffe vielmehr, dass Hindenburgs Volksstimmlaute so groß sein wird, dass er

Bei dem Fortschreiten der Vegetation nimmt die unterzeichnete Amtshauptmannschaft Veranlassung, vor der Beschädigung von Bäumen durch Abbrechen von Zweigen und Ästen, sowie vor dem unbefugten Betreten von Wiesen und Wiesen zu warnen und an das Publikum die Wieso zu richten, etwaigen Ausschreitungen in dieser Richtung nach Kräften entgegenzutreten, insbesondere auch den bestellten Aussichtsorganen und Flur-ausfließenden die wünschenswerte Unterstützung anteil werden zu lassen.

Angleich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Beschädigung von Bäumen und Sträuchern durch Abbrechen von Zweigen usw., soweit nicht schwerere Strafbestimmungen zu 300 Pf. oder mit Haft bestraft wird.

Unter diese Strafbestrafung fällt vor allem auch die Entfernung von Weiden-

fächern aus dem Walde, vom Felde oder aus Gärten. Mit Rücksicht aber auf die

bedeutende Bedeutung der Weidenfächer für Bienennutz und Pollenschaffung wird auf

Grund einer Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1920 (abgedruckt

in Nr. 48 der östl. Staatszeitung) auch schon das gewerbemäßige Betrieben, Verkennen,

Verkaufen, sowie das sonstige Veräußern von Weidenfächer oder ähnlichen tragenden

Wiesen der Weide, soweit es sich nicht um in Handelsgärtnereien zum Schnitt angepflanzte

und gezogene Weiden handelt, verboten und mit Geldstrafe bis zu 150 Pf. oder mit

Haft bis zu 6 Wochen bedroht. Diese Strafe trifft auch denjenigen, der einen erlaubten

Erwerb der Weidenfächer nicht nachweisen kann.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass nach § 368 Abs. 9 des Reichsstrafgesetzes mit Geldstrafe bis zu 60 Pf. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft wird, wer

unbefugt Gärten oder Weinberge oder vor beendeter Frucht Wiesen oder bestellte Äcker

oder solche Äcker, Wiesen oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen

sind oder deren Betreten durch Warnschilder unterlegt ist, betritt.

Großenhain, am 6. März 1920.

Bekanntmachung.

Die elektrische Kraft steht den Landwirten in der Zeit bis 14. 30. M. selten des Elektrizitätswerkes Gröba zum Dreschen uneingeschränkt zur Verfügung.

Großenhain, am 6. März 1920.

Bekanntmachung.

Die Anerkennung als Wohnungsnotstandsgemeinde.

Das Landeskommunalamt hat für die Gemeinde Miersdorf die Bestimmungen in §§ 5 und 6 der Bekanntmachung zum Schutz des Mieters und in §§ 2-5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, beide vom 23. September 1918, in der Fassung vom 22. Juni 1919 mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, dass der Gemeinderat von Miersdorf verpflichtet ist, Anordnungen nach § 5 der Mieterbeschützung zu treffen.

Großenhain, am 4. März 1920.

Bekanntmachung.

Auf Blatt 378 des Handelsregisters, die Firma Max Schäfer, Fabrikunternehmung in den Umschlagsvätern in Riesa vormal. Theodor Schäfer in Riesa betr., ist heute eingetragen worden: In das Handelsregister sind 12 Kommanditisten eingetreten. Die im Kommanditgefecht ist am 1. Januar 1920 errichtet worden. Sie haften nicht für die im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des bisherigen alleinigen Inhabers.

Amtsgericht Riesa, den 5. März 1920.

Bekanntmachung.

Auf Blatt 578 des Handelsregisters, die Firma Friedrich Wilhelm Stoy, Handelskontor und Verkaufsstelle Chem.-Tech.-Laboratorium in Riesa und als deren Inhaber die Firma Friedrich Wilhelm Stoy in Riesa eingetragen worden.

Amtsgericht Riesa, den 4. März 1920.

Bekanntmachung.

Auf Blatt 24 des Genossenschaftsregisters, die Hobroff- und Viehverwertungsgenossenschaft für das Schmelzbergewerbe zu Riesa, c. G. m. b. H. in Riesa betr., ist heute eingetragen worden: Max Hobroff ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes. Der Schneidermeister Otto Gammel in Riesa ist Mitglied des Vorstandes.

Amtsgericht Riesa, den 5. März 1920.

Bekanntmachung.

Auf Blatt 25 des dritten Handelsregisters, die Firma Altmüller, Friederich Wilhelm Stoy, Handelskontor und Verkaufsstelle Chem.-Tech.-Laboratorium in Riesa eingetragen worden: Max Hobroff ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes. Der Schneidermeister Otto Gammel in Riesa ist Mitglied des Vorstandes.

Amtsgericht Riesa, den 5. März 1920.

Bekanntmachung.